



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 382. (3) **T a r i f f** Nr. 6128/905.

der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole.

1. Rochsalz, Sud-, Stein-, oder Meersalz ohne Unterschied
2. Tabak, und zwar:
 - a) Ausländische Schnupf- und Rauchtobak-Fabrikate
 - b) Ungarische, siebenbürgische u. andere inländische Schnupf- und Rauchtobak-Fabrikate, dann ausländische rohe Tabakblätter
 - c) Ungarische, siebenbürgische und andere inländische rohe Tabakblätter
3. Schießpulver jeder Art
4. Salniter oder Salpeter jeder Art

Maßstab	Betrag	
	fl.	lfr.
℔	—	3
"	2	30
"	2	—
"	1	—
"	—	16
"	—	4

C i r c u l a r e

des k. k. Guberniums in Laibach. — Ueber den Tariff der Licenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole. — In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 443 wird zufolge des Hofamters-Präsidential-Decretes vom 5. März d. J., Zahl 1414, der obenstehende Tariff der Licenzgebühren (Verbrauchs-Abgabe) von den Gegenständen der Staats-Monopole mit folgenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Dieser Tariff tritt vom 1. April d. J. in den Ländern, für welche die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung erlassen worden ist, in Wirksamkeit. — 2) Die Bestimmungen des Zolltariffs über die von diesen Gegenständen gebührenden Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, bleiben, gleichwie auch das Ausmaß

der Preise für den Verkauf aus den Gefäß-Niederlagen, oder von den Beständen der Staatsgefäße, ungedändert. — Auch die unter der Benennung eines Imposites vom Salze, das aus bestimmten Orten oder Gegenden bezogen wird, zu entrichtende Abgabe wird mit dem bisherigen Aufmaße, und in der besten Art eingehoben. — In den Fällen, in denen der Impost gebührt, ist die Licenzgebühr nicht zu entrichten. Der Impost vom Salze tritt jedoch nur, wenn dasselbe vorschrittmäßig bezogen wird, nicht aber in andern Fällen an die Stelle der Licenzgebühr. Insbesondere ist die letztere von dem Salze, mit welchem Schleichhandel über die Zoll-Linie an einem Zollausschlusse oder über die Zwischenzoll-Linie verübt wurde, zu entrichten und der Straf-Bestimmung zum Grunde zu legen. (Strafgesetz über Gefäßübertretungen §. 46.) — 3) Die Licenzgebühr wird nach dem reinen (netto) Gewichte bemessen. — 4) Die Licenzgebühr von Tabak tritt an die Stelle der bisher bestandenen Vastraxen, und ist bei der Einfuhr aus dem Auslande oder Ungarn und Siebenbürgen nebst dem Eingangszolle zu entrichten. (Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 445.) — 5) Bei der Einfuhr von Pulver und Salniter in das Zollgebiet wird der Eingangszoll in die Licenzgebühr eingerechnet, daher die letztern nebst dem Eingangszolle nur mit demjenigen Betrage eingehoben wird, um welchen sie den Eingangszoll überschreitet. — 6) Wird Pulver oder Salniter aus den in einem Gebietsheile, in welchem das Monopol dieser Gegenstände einaeführt ist, bestehenden Gefäß-Niederlagen über die Zoll-Linie an einem Zoll-Ausschlusse, oder über die Zwischenzoll-Linie, welche Ungarn und Siebenbürgen von den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande begriffenen Ländern scheidet, vorschrittmäßig bezogen, so ist die Licenzgebühr nicht einzuhoben. — 7) Gewerbetreibenden, denen gestattet wird, Salniter aus dem Auslande zum Behufe ihres Ge-

werkbetriebes zu beziehen, wird die Entrichtung des Betrages, um welchen die Licenzgebühr den Einfuhrzoll überschreitet, erlassen. — 8) Das in dem Zoltariffe enthaltene Verboth der Einfuhr von Salz, ist nicht unter diejenigen Einfuhrverbothe zu begreifen, von denen der §. 203 des Strafgesetzes über Gefälsüberretungen handelt, daher auch die Strafe wegen Schleichhandel, der mit Salz vollbracht oder versucht wird, nach den §§. 204, 205, 206 des erwähnten Strafgesetzes zu bestimmen ist. — 9) Die Boteten oder ähnlichen Bescheinigungen über vorschriftmäßig bezogene Monopols-Gegenstände können nur durch ein Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Ausweisung angewendet werden. — 10) Wird ein Gegenstand eines Staats-Monopols ausnahmsweise aus den Gefäls-Niederlagen a) um mäßigere, als die allgemeinen Verkaufspreise, oder b) in so fern die Staatsverwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes die dem Staate vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt, zum Handelsverkehre veräußert, so unterliegt der auf diese Art veräußerte Gegenstand rücksichtlich der Aufbewahrung bei Gewerbetreibenden, der Abtretung an Gewerbetreibende, und der Versendung an einen andern Ort, sowohl im Grenzbezirke als auch im innern Zollgebiete der geschärfsten Controlle. (Zoll- und St. M. Ord. §§. 333 bis 340, 344, 366, 367, 368.) — Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht im innern Zollgebiete auf das Salz, das den Grundbesitzern, oder überhaupt den Bewohnern bestimmter Länder oder Gegenden um mäßigere, als die im Allgemeinen festgesetzten Preise bewilligt ist. Rüksichtlich dieses Salzes bleibt die bestehende Einrichtung unberührt. — Laibach am 18. März 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

1835 erlassene allerhöchste Entschliebung, das Hofdecret vom 4. Mai 1787, Zahl 674 der J. G. S., dahin zu erläutern, rüksichtlich zu ergänzen befunden: „Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Parthei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Parthei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62, I. Theil, G. Instruction vom Jahre 1785, ausschließen würde.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 16. Februar 1836, Zahl 4299, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. März 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,
k. k. Subernialrath.

Z. 389. (3) Nr. 5579.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die baare Auszahlung der am 1. März 1836 in der Serie 49 verlostten 5 % Banco-Obligationen. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 2. März 1836 wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, Nachstehendes bekannt gemacht: §. 1. Die am 1. März d. J. in der Serie 49 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Prozent, Nummer 38105 bis einschließlich Nummer 39543, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals raar in Conventions-Münze zurück bezahlt. — §. 2. Die Auszahlung beginnt am 1. April d. J. und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher daher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis 1. März 1836 verfallenen Interessen in Wiener Währung, und vom 1. März bis 1. April d. J. die ursprünglichen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verboth, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, Verboth, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftun-

Z. 390. (3) Nr. 4817/722.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Das Hofdecret vom 4. Mai 1787, Zahl 674 der J. G. S., betreffend die Ausübung des Richteramts in und außer Streitsachen, wird ergänzt. — Seine k. k. Majestät haben durch eine, über einen Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 1. December

gen, öffentliche Institute und andere Körper-
schaften lauten, finden die Vorschriften, welche
bei der Umschreibung von dergleichen Obliga-
tionen befolgt werden müssen, ihre Anwendung.
— §. 6. Den Besitzern solcher Obligationen,
deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse
übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Aus-
zahlung bei der k. k. Universal-Staats- und
Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-
Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zin-
sen bezogen haben. Im letzteren Falle haben
sie die verlossenen Obligationen bei derselben zur
Auszahlung einzureichen. — Laibach den 9.
März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 513. (1) Nr. 2968.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
über das Gesuch der Vincenzia Bobik und
Ferdinanda Regul, de praes. 4. April d. J.,
in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte,
rückfichtlich der auf den Rahmen Franz Kav.
Krenn, pro cautione lautenden krain. ständi-
schen Aerial-Obligation, ddo. 1. November
1799, Nr. 5762, à 4 % pr. 300 fl. gewilliget
worden. Es haben demnach alle Jene, welche
auf gedachte Aerial = Obligation aus was
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-
chen zu können vermeinen, selbe binnen der
gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen
und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig
zu machen, als im Widrigen auf weiteres
Anlangen der heutigen Bittsteller, die obge-
dachte Aerial-Obligation nach Verlauf dieser
gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und
wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 8. April 1835.

Z. 395. (2) Nr. 2150.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht, daß über Ansu-
chen des Aloys Wasser, Vormundes der min-
derjährigen Franz und Theresia Wasser'schen
Kinder, das zu dem Verlasse der letztern ge-
hörige, in der hierortigen Carlstädter-Vorstadt

sub Conse. Nr. 8 liegende, dem hiesigen städ-
tischen Grundbuche dienstbare, laudemienfreie
Pupillar-Haus sammt dazu gehörigem Weinberge
und kleinem Gartel, dann der in Illouza sub Map.
Nr. 74/1 liegenden Gemeintheile, am 2. Mai
l. J., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Ge-
richte öffentlich an den Meistbietenden verkauft,
und um den Betrag pr. 10500 fl. ausgerufen
werden wird. Es werden daher hierzu die
Kauflustigen mit dem Besatze eingeladen, daß
sie die ihnen ohnehin bekannt gemacht werden-
den Licitations-Bedingnisse bis dahin sowohl
hierorts, als bei dem Vormunde Aloys Was-
ser, einsehen können.

Laibach am 22. März 1836.

Z. 397. (2)

Nr. 1173:

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es
sey über Ansuchen des Blasius Terpinz zu
Krainburg, in die executive Feilbiethung der,
zu Gunsten des Simon Thaddäus Joffek, auf
der Joffek'schen Gült zu Krainburg vermöge
Kaufvertrages ddo. 23. März 1834 intabulir-
ten Kauffschillingsrestforderung pr. 3500 fl.,
wegen behaupteten 587 fl. 22 ³/₄ kr. c. s. c.,
gewilliget, und seyen hiezu die Tagsatzungen
auf den 21. März, 18. April und 16. Mai
l. J., früh um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt-
und Landrechte mit dem Besatze angeordnet
worden, daß, falls die feilzubietende Forderung
bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht in
ihrem vollen Betrage an Mann gebracht wer-
den sollte, selbe bei der dritten Feilbiethung
dem Meistbietenden um den wie immer gear-
teten Betrag werde hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse können in der
dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach
am 13. Februar 1836.

Anmerkung. Bei der ersten executiven Feil-
biethung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach am 1. April 1836.

Z. 396. (2)

Nr. 1951.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird dem unbekannt wo befindlichen
Paul Schabar bekannt gegeben, daß zur Ueber-
nahme des in Sachen der Mathias und Agnes
Miksch'schen Kinder und Erben, wider densel-
ben, wegen schuldigen Miethzinses pr. 20 fl.,
unterm 6. v. M., k. Z. 9132, ergangenen
Urtheiles, der Dr. Paschali zum Curator des

selben aufgestellt worden sey; er, Paul Schabar, daher diesem Curator von seinem Aufenthalt die Nachricht und die erforderliche Weisung für sein Benehmen zu geben, oder aber selbst hieher zu erscheinen und seine Rechte zu verwahren habe.

Laibach am 12. März 1836.

Z. 394. (3) Nr. 2216.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Dr. Wurzbach, Curator des minderjährigen Max, v. Premerslein, die neuerliche Verpachtung des, auf dem Wippacher Boden liegenden Gutes Premerslein mit allen dazu gehörigen Realitäten, Rechten und Gerechtigkeiten, um den Ausrufspreis von 1000 fl., allenfalls auch darunter, auf Aht Jahre, am 2. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Wege der öffentlichen Versteigerung Statt haben wird. Dieses aus mehreren incorporirten Gütern bestehende Gut Premerslein hat bedeutende Wein- und Getreidzehende, ein geräumiges, knapp an der Landstraße, im Markte Wippach gelegenes Dominical-Haus nebst Wirthschaftsgebäuden, wie auch mehrere Wiesen, Aecker und Weingründe.

Zu dieser Feilbiethung werden die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen, daß sie die ihnen ohnehin bekannt gemachten Bedingungen allenfalls früher, entweder hierorts, oder beim Curator Dr. Wurzbach, einsehen können.

Laibach am 22. März 1836.

Z. 391. (3) Nr. 1847.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Gebrüder Heimann, als Cessionäre, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen drei Darlehensscheine, als:

- a) des 6 % Darlehensscheines ddo. 28. Jänner 1806, Journal-Art. 120, über den von dem Gute Obererckenstein in das ständische General-Einnehmeramt abgeführten Betrag pro dominicali pr. 56 fl. 14 kr.;
- b) des 6 % Darlehensscheines ddo. 5. September 1809, Journal-Art. 238, über den von eben diesem Gute an die Landesoperationscasse pro dominicali abgeführten Betrag pr. 56 fl. 14 kr., und
- c) des 6 % Darlehensscheines ddo. 15. November 1809, Journ. Art. 439, über den gleichfalls von dem Gute Obererckenstein

pro dominicali an die Landesoperationscasse abgeführten Betrag pr. 56 fl. 14 kr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte drei Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Gebrüder Heimann, die obgedachten drei Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 8. März 1836.

Z. 392. (3) Nr. 2081.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Rupnik, gesetzlichen Vertreters seiner minderjährigen Kinder: Leopoldine, Maria, Victoria und Carl Rupnik, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Jänner 1836 hier in Laibach verstorbenen Caroline Rupnik, die Tagsatzung auf den 25. April d. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 388. (3) Nr. 286.

Convocation

nach Martin Eschnudersch von Pogelschitz.

Vom Bezirksgerichte der Camerolherrschafft Weldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung der Passiven und zur Abhandlung des Verlasses nach dem am 9. Februar 1836 ab intestato verstorbenen Martin Eschnudersch, gewesenen Hübler in Pogelschitz, die Tagsatzung auf den 13. April 1836 um 9 Uhr früh hierorts anberaumt worden.

Es werden daher Jene, welche auf diesen Verlass als Gläubiger Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, bei Vermeidung der Rechtswirkungen des §. 814 des a. b. C. B., zur obigen Tagsatzung zu erscheinen.

Weldeß am 12. März 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1836.													Wasserstand am Weel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	—	o'	q''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr						
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.									
März	30.	27	4,5	27	5,0	27	4,9	—	2	—	10	—	7	Nebel	schön	heiter	+	3	6	0		
	31.	27	4,2	27	4,2	27	3,0	—	4	—	12	—	8	heiter	heiter	schön	+	2	11	0		
April	1.	27	2,9	27	3,2	27	4,0	—	8	—	9	—	6	regn.	regn.	regn.	+	2	4	0		
	2.	27	3,2	27	1,9	27	0,7	—	6	—	11	—	10	trüb	wolk.	wolk.	+	1	10	0		
	3.	26	11,0	27	0,0	27	1,7	—	3	—	7	—	6	Schnee	wolk.	Sterne	+	1	10	6		
	4.	27	2,7	27	3,2	27	4,5	—	2	—	9	—	5	schön	heiter	wolk.	+	2	4	0		
	5.	27	4,6	27	4,9	27	4,4	—	2	—	8	—	6	heiter	schön	heiter	+	2	6	0		

Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 2. April. Frau Maria Zinsler, Private, und Hr. Joseph Escherich, Handelsagent, beide von Triest nach Grätz.

Den 3. Hr. Demeter Raban, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Frau Josephine v. Geppert, k. k. Generals = Witwe, sammt Familie, von Padua nach Wien.

Den 4. Hr. Franz Lang, Handelsagent, von Triest nach Wien.

Den 5. Hr. Alfons Fürst von Porzia, Herrschaften = Inhaber, von Wien. — Hr. Carl Bruck, Secretär der k. k. priv. Feuer = Assurance zu Triest, von Triest nach Wien. — Hr. Franz Capron, Handelsmann, von Triest. — Hr. Alfons Fürst von Brede, sammt Frau Gemahlinn, von Wien nach Triest. — Hr. Eduard Ritter, k. k. Kreis = Secretär, sammt Gattinn, von Gills nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 29. März 1836.

Dem Jacob Skerjanz, Maurer, sein Sohn Johann, alt 3 Monat, in der St. Peters = Vorstadt Nr. 33, an Fraisen.

Den 30. Dem Herrn Michael Schager, Kanzlist beim k. k. Fiscalamte, seine Tochter Josepha, alt 11 Tage, in der Krakau = Vorstadt Nr. 31, an innern Fraisen.

Den 31. Dem Joseph Popowitsch, Kanzleidiener beim k. k. Gubernium, sein Sohn Franz, alt 10 Tage, in der Rosengasse Nr. 113, an innern Fraisen. — Dem Joseph Bernot, Hausbesitzer, seine Tochter Helena, alt 9 Jahr, in der Pollana = Vorstadt Nr. 19, an der Auszehrung.

Den 1. April. Michael Stern, Knecht, alt 29 Jahr, im Civil = Spital Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Den 2. Gertraud Kraltisch, Instituts = Arme, alt 36 Jahr, im Versorgungshause in der Carlstädter Vorstadt Nr. 5, an der Abzehrung.

Den 3. Dem Herrn Joseph Erb, Buchhalter, sein Sohn Otto, alt 9 Monat, am Altenmarkt Nr. 152, an der Gehirn = Entzündung. — Ursula Samadorschan, Instituts = Arme, alt 79 Jahr, in der Krenngasse Nr. 89, an Altersschwäche. — Regidius Cavosi, Arbeiter in der Zucker = Raffinerie, alt 31 Jahr, in der Pollana =

Vorstadt Nr. 25, an den Folgen zufällig erlittener Verbrennung.

Den 4. Dem Herrn Peter Petruzzi, k. k. Humanitäts = Professor, seine Tochter Dittilia, alt 19 Tage, in der Stadt Nr. 303, an der brandigen Rose.

Anmerkung. Im Monate März sind 36 Personen gestorben.

Im k. k. Militär = Spital.

Den 31. März. Johann Wawruschka, Gemeiner vom 6. Garnisons = Bataillon, an der Lungentähmung.

Den 2. April. Anton Mandel, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe = Langenburg Inf. Reg. Nr. 17, alt 30 Jahr, am Lungenbrand.

Den 3. Jacob Hribar, Gemeiner vom Prinz Hohenlohe = Langenburg Inf. Reg. Nr. 17, alt 24 Jahr, an chronischer Diarrhöe.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 407. (1) Nr. 5259.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die mit a. h. Entschließung vom 31. October 1835 herabgelangten Zollbestimmungen, in Bezug auf Bley, werden kund gemacht. — Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 31. October v. J. zu genehmigen geruhet, daß im Wechselverkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen, und den übrigen innerhalb des Zollverbandes befindlichen Provinzen der Monarchie, für das rohe Bley in Blöcken und Mulden, so wie für das alte und Bruchbley; ferner für das gegossene Bley, als: Kugeln und Schrote, und für das gezogene und gestreckte Bley, als: Dach-, Fenster- und Röhrenbley, auch Bleyfolien, und endlich für die Bleyglätte (Gold- und Silberglätte) der ungarische Eingangsdreisigst, und so auch der österreichische Eingangszoll mit 25 kr., für den Artikel Bleyerz, eigentlich Bleyglanz zur Löpferglatur, der ungarische Eingangsdreisigst mit 6 1/4, und der österr. Eingangszoll mit 7 1/4 für

den Wiener Zentner, und zwar für das rohe, dann alte und Bruchbley vom Netto-, für das gegossene, gezogene und gestreckte Bley aber, und für die Bleyglätte vom Sporco: Gewichte einzuheben sey. Die beiderseitigen Ausgangs = Zölle dieser Gegenstände in dem erwähnten Wechselverkehr, so wie die Ein- und Ausgangs = Zölle gegen das Ausland bleiben unverändert. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 17. Februar l. J., Z. 5265, hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Zollbestimmungen mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen haben. — Laibach am 12. März 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 393. (3) Nr. 1908.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Filiationkirche St. Peter und Paul zu Nosna, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der, auf die gedachte Kirche lautenden krainer. ständ. Verarial. Obligation ddo. 1. Februar 1789, Nr. 2004, pr. 300 fl., à 3 1/2 %, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 12. März 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 404. (1) Nr. 196.

Getreid = Licitation.

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 15. April l. J., Vormittags von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei zu Adelsberg 139 Mähen 1 Maß Weizen, 92 Mä-

zen 1 Maß Haiden, und 57 1/2 Mähen Hirse guter Qualität, sowohl im Ganzen als auch in kleinen Parthien, werden veräußert werden.

Wozu sich die Kauflustigen einfinden und die Getreidsorten einsehen mögen.

R. K. Verwaltungsamte Adelsberg am 1. April 1836.

Z. 405. (1)
Jagd = Verpachtung.

Das Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg macht öffentlich bekannt, daß am 21. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der herrschaftlichen Amtskanzlei, die hohe und niedere, zur Staatsherrschaft Adelsberg gehörige Jagd, vom 1. Juli 1836 angefangen, auf weitere sechs Jahre, nämlich: bis 1. Juli 1842, werde licitando verpachtet werden. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse stehen täglich Jedermann zur Einsicht offen, und es wird noch bemerkt, daß die Jagd sich durch ihre schöne Arrondirung, ebene und bequeme Lage vor Vielen auszeichne, und für Jagdfreunde schon deßhalb, dann aber auch der ergiebigen Ausbeute wegen ungemein einladend sey.

Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg am 9. Februar 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 409. (1) Nr. 1178.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Ignaz Zentschisch aus Reifnitz, wider Johann Sterk von Oberschischla, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. Juli 1823 noch rückständigen 300 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der Gült Neuwelt sub Urb. Nr. 27 et Rect. Nr. 82 dienstbaren, zu Oberschischla liegenden, gerichtlich auf 663 fl. 20 kr. bewertheten drei Ueberlandsbäcker bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsakungen, als: auf den 26. März, 28. April und 28. Mai l. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität mit dem Unhange anberaumt worden, daß diese Aecker bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schägungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 18. Jänner 1836.

Unmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.